

**ACER-Entscheidung über den Umsetzungsrahmen für die aFRR-Plattform:
Anhang I**

**Umsetzungsrahmen für die europäische
Plattform für den Austausch von Regelarbeit
aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit
automatischer Aktivierung**

gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom
23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den
Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

24. Januar 2020

Inhalt

In Erwägung nachstehender Gründe:	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	7
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung	8
Artikel 3 Grobstruktur der aFRR-Plattform.....	11
Artikel 4 Bestimmung der aFRR-Übertragungskapazitätsgrenzwerte als Input in den Optimierungsalgorithmus	14
Artikel 5 Der Zeitplan und der Fahrplan für die Umsetzung der aFRR-Plattform	16
Artikel 6 Funktionen der aFRR-Plattform	17
Artikel 7 Definition des Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts	18
Artikel 8 Zeitpunkt der Öffnung und Schließung des Regularbeitsmarkts für die Gebote für Standard- aFRR-Regelarbeitsprodukte	19
Artikel 9 Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regularbeitsgeboten durch ÜNB und Änderungen der Gebote für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt	19
Artikel 10 Gemeinsame Merit-Order-Listen, die von der AOF organisiert werden	21
Artikel 11 Beschreibung des Optimierungsalgorithmus	21
Artikel 12 Benennung der Einrichtung	24
Artikel 13 Transparenz und Berichterstattung	24
Artikel 14 Governance und Entscheidungsprozess.....	25
Artikel 15 Kategorisierung der Kosten und detaillierte Grundsätze für die Aufteilung der gemeinsamen und regionalen Kosten	27
Artikel 16 Rahmen für die Harmonisierung der Bedingungen der aFRR-Plattform	30
Artikel 17 Veröffentlichung und Umsetzung dieses aFRRIF	31
Artikel 18 Sprache	31

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dieses Dokument beschreibt den Umsetzungsrahmen für die europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (im weiteren Verlauf als „aFRR-Plattform“ bezeichnet) gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „EB-Verordnung“ bezeichnet). Diese Methode wird im Folgenden als „aFRRIF“ bezeichnet.
- (2) Der aFRRIF berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze, Ziele und anderen Methoden, die in der EB-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO-Verordnung“ bezeichnet) und der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im weiteren Verlauf als „Elektrizitätsverordnung“ bezeichnet) festgelegt sind, sowie die Verordnung (EG) Nr. 543/2013 vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (im weiteren Verlauf als „Transparenzverordnung“ bezeichnet).
- (3) Das Ziel der EB-Verordnung ist die Integration der Regelarbeitsmärkte. Die Integration der Regelarbeitsmärkte sollte durch die Einrichtung gemeinsamer europäischer Plattformen für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven sowie für den Betrieb des IN-Verfahrens (im weiteren Verlauf als „INP“ bezeichnet) erleichtert werden. Um dieses Ziel zu erleichtern, ist es notwendig, Umsetzungsrahmen für europäische Plattformen für den Regelarbeitsaustausch aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer und manueller Aktivierung (im weiteren Verlauf als „aFRR“ bzw. „mFRR“ bezeichnet), Ersatzreserven (im weiteren Verlauf als „RR“ bezeichnet) und dem INP zu entwickeln. Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2 der EB-Verordnung bilden die rechtliche Grundlage für diese Methode.
- (4) Dieser aFRRIF legt das Design, die Grundanforderungen, die Governance und die Kostenteilung der aFRR-Plattform fest, die unter anderem die Aktivierungs-Optimierungsfunktion (im weiteren Verlauf als „AOF“ bezeichnet) gemäß Artikel 21 der EB-Verordnung erfüllen können sollte.
- (5) Artikel 21 Absatz 2 der EB-Verordnung verlangt, dass die aFRR-Plattform *„auf gemeinsamen Leitungsgrundsätzen und Geschäftsverfahren basier[t] und mindestens die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion umfass[t].“* Dieser aFRRIF erfüllt diese Anforderungen, indem sie die gemeinsamen Geschäftsprozesse des ÜNB/ÜNB-Modells sowie die AOF und die ÜNB-Abrechnungsfunktion definiert. Die gemeinsamen Governance-Grundsätze sind ebenfalls in diesem aFRRIF festgelegt.
- (6) Artikel 21 Absatz 2 der EB-Verordnung sieht weiter vor, dass *„[d]iese europäische Plattform [...] ein multilaterales ÜNB/ÜNB-Modell mit gemeinsamen Merit-Order-Listen für den Austausch aller Regelarbeitsgebote in Bezug auf alle Standardprodukte für [aFRR] nutzen [muss], mit Ausnahme nicht verfügbarer Gebote gemäß Artikel 29 Absatz 14.“* Diese gemeinsamen Merit-Order-Listen sowie die Möglichkeit, Gebote als nicht verfügbar zu erklären, sind in diesem aFRRIF definiert.
- (7) Dieser aFRRIF definiert die Anwendung des ÜNB/ÜNB-Modells und das in Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung geforderte Grobstruktur der aFRR-Plattform. Die Grobstruktur umfasst die Grundprinzipien der AOF einschließlich der Einschränkungen.
- (8) Der aFRRIF definiert spezifische Anforderungen für die Berechnung der Kapazitätsgrenzen an aFRR-Grenzen. Wenn eine aFRR-Grenze nicht der Gebotszonengrenze entspricht, sollten die

Kapazitätsgrenzen unendlich sein, und wenn sie einer Gebotszonengrenze entspricht, sollten die Kapazitätsgrenzen die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten sein. In einem ersten Schritt sollten die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten auf den nach dem Ende der einzelnen Intraday-Kopplung verbleibenden grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten basieren und gegebenenfalls für aufkommende betriebliche Sicherheitsfragen während des Ausgleichszeitraums und zur Berücksichtigung des Elektrizitätsaustauschs innerhalb des Ausgleichszeitraums aktualisiert werden, u. a. für den Austausch von Ersatzstrom und der manuellen Frequenzwiederherstellungsleistung. Im zweiten Schritt, sobald die Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten innerhalb des Ausgleichszeitraums gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung angenommen und umgesetzt ist, sollten die sich aus dieser Methode ergebenden grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten anstelle der nach dem Ende der einzelnen Intraday-Kopplung verbleibenden grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten verwendet werden. Darüber hinaus könnte dieser aFRRIF eine Änderung erfordern, wenn die Methodik gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung auch Auswirkungen auf den Aktualisierungsprozess hätte oder andere Änderungen des in diesem aFRRIF definierten Ansatzes einführt.

- (9) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der EB-Verordnung muss der aFRRIF den Fahrplan und den Zeitplan für die Umsetzung der aFRR-Plattform festlegen, die mit den in Artikel 21 Absatz 6 der EB-Verordnung festgelegten Fristen für die Inbetriebnahme der aFRR-Plattform in Einklang stehen sollten. Die Implementierung der aFRR-Plattform bedeutet die Implementierung aller notwendigen IT-Systeme, um den Frequenzwiederherstellungsprozess für den Austausch von Regelarbeit aus der aFRR zu betreiben. Dieser aFRRIF beschließt mit dem Implementierungsprojekt die Einrichtung einer aFRR-Plattform, die Erfahrungen und Errungenschaften aus bestehenden Implementierungsprojekten und Initiativen nutzen wird.
- (10) Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung verlangt die Festlegung der Funktionen, die für den Betrieb der aFRR-Plattform erforderlich sind. Dieser aFRRIF erfüllt diese Anforderung, indem sie die AOF, die ÜNB-Abrechnungsfunktion und die Kapazitätenmanagementfunktion („KMF“) definiert. Die AOF nimmt u. a. den aFRR-Bedarf, die gemeinsamen Merit-Order-Listen und die aFRR-grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten als Input und bestimmt den Umfang des Leistungsaustauschs der automatischen Frequenzwiederherstellung zwischen LFR-Zonen, der gemäß Artikel 31 der EB-Verordnung die Aktivierung der kosteneffizientesten aFRR-Regelarbeitsgebote sicherstellen soll. Die ÜNB-Abrechnungsfunktion implementiert die Abrechnung des beabsichtigten Energieaustauschs als Ergebnis des grenzübergreifenden FRR-Aktivierungsprozesses für den Frequenzwiederherstellungsprozess mit automatischer Aktivierung (im weiteren Verlauf als „aFRP“ bezeichnet) zwischen den ÜNB. Der KMF implementiert die kontinuierliche Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, die für den Leistungsaustausch der automatischen Frequenzwiederherstellung an den Gebotszonengrenzen zur Verfügung stehen und als gemeinsame Funktion für alle gemäß der EB-Verordnung eingerichteten Ausgleichsplattformen implementiert werden können.
- (11) Dieser aFRRIF definiert die Governance und den Entscheidungsprozess für die Implementierung und den Betrieb der aFRR-Plattform, wie in Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der EB-Verordnung gefordert. Es sollte ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden, der die Entscheidungen bezüglich der aFRR-Plattform in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der EB-Verordnung definierten Grundsätzen des Entscheidungsprozesses trifft.
- (12) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung muss die Benennung der Einrichtung(en) festgelegt werden, die die Funktionen der aFRR-Plattform ausführen wird (werden). Dieser aFRRIF legt die Benennung einer einzigen Einheit fest, die von den ÜNB für den Betrieb der AOF und die ÜNB-Abrechnungsfunktion eingerichtet wird, während die Benennung der Einheit für den Betrieb der KMF

verschoben wird, da diese Funktion nicht zu Beginn des Betriebs der aFRR-Plattform implementiert werden muss. Diese Benennung stellt sicher, dass die Governance und der Betrieb der europäischen Plattform auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung beruht und eine gerechte Behandlung aller beteiligten ÜNB gewährleistet und dass kein ÜNB durch die Beteiligung an den Funktionen der europäischen Plattform ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile erlangt, wie dies in Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der EB-Verordnung gefordert wird. Sie erleichtert auch die Ziele der EB-Verordnung, wie sie in Artikel 3 Buchstaben b und d der Verordnung genannt werden.

- (13) Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der EB-Verordnung verlangt, dass der aFRRIF einen Rahmen für die Harmonisierung der Modalitäten für den Systemausgleich enthält. Dieser aFRRIF legt einen Prozess zur Identifizierung, Konsultation, Annahme und Umsetzung der notwendigen Harmonisierung fest.
- (14) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe h der EB-Verordnung muss der aFRRIF den Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts für alle Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte enthalten, und gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe j der EB-Verordnung muss der aFRRIF den Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regelarbeitsgeboten durch ÜNB enthalten. In diesem aFRRIF sind die jeweiligen Zeitpunkte der Marktschließung definiert. Die Zeitpunkte der Marktschließung gelten auch für Gebote für spezifische Produkte, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung in Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte umgewandelt werden. Um Zweifel auszuschließen, gelten die in diesem aFRRIF angegebenen Zeitpunkte der Marktschließung nicht für spezifische Produkte, die nur lokal aktiviert werden.
- (15) Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der EB-Verordnung verlangt die Definition von Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukten gemäß Artikel 25 der EB-Verordnung. Dieser aFRRIF definiert alle Merkmale eines Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts gemäß Artikel 25 Absatz 5 der EB-Verordnung sowie mehrere variable Merkmale eines Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts, die bei der Vorauswahl oder bei der Abgabe des Gebots für das Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt gemäß Artikel 25 Absatz 4 der EB-Verordnung bestimmt werden sollten. Dieser Umsetzungsrahmen klärt die möglichen Spezifikationen der Merkmale des mFRR-Standardproduktes weiter, die in den Bedingungen für Anbieter von Ausgleichsdiensten (im weiteren Verlauf als „RRA“ bezeichnet) zu definieren sind.
- (16) Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe k der EB-Verordnung schreibt die Organisation der gemeinsamen Merit-Order-Listen durch die AOF gemäß Artikel 31 der EB-Verordnung vor. Dieser aFRRIF beschreibt die Erstellung der beiden gemeinsamen Merit-Order-Listen aus den Regelarbeitsgeboten für aFRR-Standardprodukte für positive und negative Regelarbeit gemäß Artikel 31 Absätze 2 und 3 der EB-Verordnung.
- (17) Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe l der EB-Verordnung verlangt eine Beschreibung des Algorithmus für den Betrieb der AOF für die Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte gemäß Artikel 58 der EB-Verordnung. Dieser aFRRIF liefert diese Beschreibung einschließlich der ökonomischen Funktionen und der Beschränkungen des Algorithmus. Dieser aFRRIF verwendet einen integrierten Algorithmus, der die Aktivierung und den grenzübergreifenden Austausch von Geboten für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte optimiert und das IN-Verfahren im Rahmen der europäischen Plattform für das IN-Verfahren (im weiteren Verlauf als „IN-Plattform“ bezeichnet) durchführt. Zu diesem Zweck werden die aFRR-Plattform und die IN-Plattform auf integrierte Weise betrachtet, wobei der gleiche zugrunde liegende Algorithmus die Ergebnisse für beide Plattformen bestimmt.
- (18) Dieser aFRRIF zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regelleistung oder die gemeinsame Nutzung von Reserven gemäß Artikel 38 Absatz 1 der EB-Verordnung an die AOF zugewiesen wurde, ausdrücklich zu berücksichtigen, um den ÜNB, die diese grenzüberschreitende Übertragungskapazität zugewiesen haben, einen vorrangigen Zugang zu der zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität zu gewähren.

- (19) Dieser aFRRIF nimmt ein Kontrollmodell an, in dem die AOF als Input den aFRR-Bedarf jedes ÜNB, grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten und Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte verwendet und die optimale Aktivierung von Geboten für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte gemäß Artikel 31 der EB-Verordnung und aFRR-Regelarbeitsaustausch bestimmt. Aufgrund lokaler Merkmale des lokalen Last-Frequenzreglers können die tatsächlichen Volumina der von den ÜNB bei ihren RRA angeforderten Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte jedoch von den Volumina ausgewählter Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte, wie sie von der AOF ermittelt wurden, abweichen. Diese Unterschiede sollten gemäß Artikel 29 Absatz 5 der EB-Verordnung überwacht werden, und falls sie sich als signifikant erweisen, sollten die ÜNB andere Lösungen zur Minimierung dieser Unterschiede prüfen.
- (20) Dieser aFRRIF erfüllt die in Artikel 3 der EB-Verordnung genannten Ziele wie folgt:
- (a) Der aFRRIF trägt zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung bei, indem sie ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt einschließlich der jeweiligen Gebotsparameter definiert und eine weitere Harmonisierung während des Betriebs der aFRR-Plattform anstrebt, indem sie eine Frist für eines der wichtigsten Merkmale des Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts, nämlich die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung, festlegt.
 - (b) Dieser aFRRIF ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung nicht diskriminierend, da sie für alle ÜNB und Regelreserveanbieter (im weiteren Verlauf als „RRA“ bezeichnet) dieselben Regeln anwendet. Insbesondere wird das Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt auf der Grundlage des Bedarfs der ÜNB und nicht auf der Grundlage der technischen Merkmale der Anbieter definiert und unterscheidet sich nicht zwischen den einzelnen Technologien. Darüber hinaus wird durch den Betrieb der aFRRIF durch ein einziges Unternehmen, das ein einziger ÜNB oder ein Unternehmen im Besitz aller ÜNB ist, und durch die in diesem aFRRIF festgelegten Regeln für die Leitung und den Entscheidungsprozess der aFRR-Plattform die Nichtdiskriminierung zwischen ihnen gewährleistet.
 - (c) Dieser aFRRIF trägt zur Transparenz der Regelreservemärkte bei, wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung gefordert, indem sie umfangreiche Anforderungen an die Veröffentlichung und Überwachung in Bezug auf (a) den Betrieb der aFRR-Plattform festlegt, z. B. zu Backup-Verfahren, (b) die AOF, z. B. hinsichtlich der Outputs, der Länge des Optimierungszyklus, (c) Aktionen der ÜNB, z. B. bei Änderungen von Geboten, Abweichungen bei lokalen Aktivierungen, und (d) die Auswirkungen auf den Markt, z. B. auf die Effizienz der Preismethodik.
 - (d) Dieser aFRRIF verbessert die Effizienz des Ausgleichs sowie die Effizienz des europäischen und nationalen Regelreservemarktes, wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung gefordert, indem eine Funktion für die konsistente und transparente Aktualisierung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten eingerichtet wird, indem gemeinsame Merit-Order-Listen organisiert werden und indem sichergestellt wird, dass die Nutzung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten das Ergebnis eines Optimierungsalgorithmus ist, der darauf abzielt, die kosteneffizientesten Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte zur Deckung des aFRR-Bedarfs zu aktivieren.
 - (e) Dieser aFRRIF trägt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung zur Integration der Regelreservemärkte und zur Förderung der Möglichkeiten für den Austausch von Regelreserven bei und trägt gleichzeitig zur Betriebssicherheit bei, indem er eine gemeinsame Plattform für den Austausch von Regelarbeitsprodukten aus der Aktivierung der aFRR schafft. Die Definition des Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts, das allen Bedürfnissen der ÜNB gerecht

wird, fördert die Nutzung dieses Produkts, begrenzt die Notwendigkeit der Einführung spezifischer Produkte und erhöht so die Möglichkeiten für den Austausch von Regelarbeit. Die in diesem aFRRIF beschriebenen Regeln für den Betrieb der Plattform in Bezug auf den grenzüberschreitenden aFRR-Aktivierungsprozess und die Flexibilität der ÜNB, Anpassungen der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten zu beantragen oder den Status oder das Volumen der Gebote zu ändern, berücksichtigen die Anforderungen der SO-Verordnung und tragen so zur Betriebssicherheit bei.

- (f) Dieser aFRRIF trägt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung zum effizienten langfristigen Betrieb und zur Entwicklung des Elektrizitätsübertragungsnetzes bei, indem sie die effiziente Nutzung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten durch die Optimierung des Regelarbeitsaustauschs im Rahmen der aFRP fördert, die durch die aFRR-Plattform erreicht wird, wie oben unter (d) beschrieben. Darüber hinaus erleichtert der aFRRIF, wie auch in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d gefordert, das effiziente und konsistente Funktionieren der Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte, indem die Zeitrahmen klar getrennt werden. Die Festlegung des Zeitpunkts der Schließung des Regelarbeitsmarkts für die aFRR-Plattform später als der Zeitpunkt der Schließung für den grenzübergreifenden Intraday-Markt bietet den Marktteilnehmern die Möglichkeit, sich selbst auszugleichen.
- (g) Dieser aFRRIF trägt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der EB-Verordnung zu einer fairen, objektiven, transparenten und marktbasieren Beschaffung von Regelarbeit für die aFRP bei, indem sie nichtdiskriminierende Regeln für ÜNB und RRA hinsichtlich des Betriebs der aFRR-Plattform festlegt. Darüber hinaus vermeidet dieser aFRRIF, wie ebenfalls in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e gefordert, unangemessene Zugangshindernisse für neue Marktteilnehmer und fördert die Liquidität der Regelreservemärkte, indem er die Merkmale des Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts auf der Grundlage der Bedürfnisse der ÜNB und nicht der Merkmale der RRA festlegt und einen Rahmen für die weitere Harmonisierung schafft.
- (h) Dieser aFRRIF erleichtert, wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g der EB-Verordnung gefordert, die Beteiligung der nachfrageseitigen Steuerung, einschließlich der Aggregationseinrichtungen, der Energiespeicherung und der erneuerbaren Energiequellen, durch die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für alle RRA, durch die nichtdiskriminierenden und transparenten Regeln für den Betrieb der aFRR-Plattform und die Harmonisierung der Standardmerkmale der aFRR-Regelarbeitsprodukte.

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Dieser aFRRIF ist die gemäß Artikel 21 Absatz 1 der EB-Verordnung entwickelte Methode, die einen konzeptionellen und rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der europäischen Plattform für den Austausch von Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung schafft.
2. Die Implementierung und der Betrieb der aFRR-Plattform ist für alle ÜNB, die die aFRP durchführen, obligatorisch. Die Umsetzung und der Betrieb der aFRR-Plattform ist für die ÜNB der Synchrongebiete Irlands und Nordirlands sowie Großbritanniens nicht zwingend vorgeschrieben, solange sie die aFRP nicht gemäß Artikel 145 der SO-Verordnung umsetzen. Gemäß Artikel 21 Absatz 6 der EB-Verordnung und Artikel 2 Absatz 4 und Absatz 17 von Anhang I der SO-Verordnung ist die Umsetzung und der

Betrieb der aFRR-Plattform für die ÜNB des baltischen Synchrongebiets nicht obligatorisch, solange sie die aFRP nicht durchführen.

3. Die Nutzung der aFRR-Plattform ist für alle ÜNB in Kontinentaleuropa und den nordischen Synchrongebieten, die die aFRP durchführen, obligatorisch. Besteht eine LFR-Zone jedoch aus mehr als einem Überwachungsgebiet, so nutzt nur der ÜNB, der in der Betriebsvereinbarung für die LFR-Zone als Verantwortlicher für die Durchführung und den Betrieb der aFRP gemäß Artikel 143 Absatz 4 der SO-Verordnung benannt wurde (im weiteren Verlauf als „benannter ÜNB“ bezeichnet), die aFRR-Plattform. Um Zweifel auszuschließen, werden alle ÜNB, die die aFRP durchführen, im Einklang mit dem in Artikel 5 des aFRRIF beschriebenen Umsetzungsverfahren teilnehmende ÜNB, es sei denn, eine LFR-Zone besteht aus mehr als einem Überwachungsgebiet; in diesem Fall wird nur der benannte ÜNB teilnehmender ÜNB.
4. Diese Methode gilt ausschließlich für den Austausch von Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukten. Die europäischen Plattformen für das INP, den Austausch von Regularbeit aus der mFRR und den Austausch von Regularbeit aus der RR sind nicht Gegenstand dieses aFRRIF.
5. Die Klassifizierung der Aktivierungszwecke von Regularbeitsgeboten liegt außerhalb des Geltungsbereichs des aFRRIF und wird in einer Methodik gemäß Artikel 29 der EB-Verordnung behandelt.
6. Die Preisbildung für Regularbeit, die sich aus der Aktivierung von Regularbeitsgeboten und grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten ergibt, die für den Austausch von Regularbeit oder den Betrieb des INP genutzt werden, liegt außerhalb des Geltungsbereichs dieses aFRRIF und wird in einer Methodik gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung behandelt.
7. Die für die aFRR-Plattform geltenden gemeinsamen ÜNB-Abrechnungsregeln fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses aFRRIF und werden in einer Methodik gemäß Artikel 50 der EB-Verordnung behandelt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Im Sinne dieses aFRRIF haben die verwendeten Begriffe die in Artikel 2 der Elektrizitätsverordnung, in Artikel 2 der Transparenzverordnung, in Artikel 3 der SO-Verordnung sowie in Artikel 2 der EB-Verordnung festgelegte Bedeutung. Darüber hinaus gelten in diesem aFRRIF die folgenden Bestimmungen:
 - (a) „aFRR-Grenze“ bezeichnet eine Reihe physischer Übertragungsleitungen, die benachbarte LFR-Zonen der teilnehmender ÜNB miteinander verbindet;
 - (b) „Grenzüberschreitende aFRR-Übertragungskapazitätsgrenzen“ bezeichnet die Grenzwerte für den Leistungsaustausch der automatischen Frequenzwiederherstellung in der Import- oder positiven Richtung und in der Export- oder negativen Richtung der aFRR-Grenze oder einen Satz von aFRR-Grenzen, die als Einschränkungen für den Optimierungsalgorithmus dienen;
 - (c) „aFRR-Bedarf“ bezeichnet einen individuellen ÜNB-Bedarf als ein Volumen, das die Aktivierungsanfrage für Standardgebote für aFRR-Regelarbeitsprodukte aus der gemeinsamen Merit-Order-Liste repräsentiert und dem kombinierten Effekt der bereits aktivierten aFRR und des

ACE entspricht, wobei der beabsichtigte Austausch von Regelarbeit, der sich aus dem grenzüberschreitenden aFRP oder INP ergibt, ausgeschlossen ist. Um Zweifel auszuschließen, ist jeder aFRR-Bedarf ein unelastischer aFRR-Bedarf, d. h. ein Bedarf, der unabhängig vom Preis für die Aktivierung des Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktes befriedigt werden muss;

- (d) „aFRR-Optimierungsregion“ ist das geografische Gebiet aller teilnehmenden ÜNB, die die IN-Plattform gemäß Artikel 22 der EB-Verordnung nutzen;
- (e) Der „Verfügbarkeitsstatus“ ist die Bedingung, dass ein Gebot für die grenzüberschreitende Aktivierung gemäß Artikel 29 Absätze 9 und 14 der EB-Verordnung verfügbar oder nicht verfügbar ist;
- (f) „Verfügbares Gebot für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt“ bezeichnet ein aFRR-Regelarbeitsgebot für Standardprodukte, das vom teilnehmenden ÜNB nicht als nicht verfügbar erklärt wurde;
- (g) „aFRR-Marktzeiteinheit“ (im weiteren Verlauf als „aFRR-MTU“ bezeichnet) bedeutet die Zeitspanne des AOF-Optimierungszyklus. Die erste aFRR-MTU beginnt um 00.00 Uhr Marktzeit. Die aFRR-MTU müssen aufeinander folgen und dürfen sich nicht überschneiden;
- (h) „Wirtschaftlicher Überschuss“ bedeutet im Zusammenhang mit der AOF die Summe aus (i) dem Überschuss der RRA für die aFRR-Plattform für die betreffende aFRR-MTU, (ii) dem Überschuss der ÜNB für die aFRR-Plattform, (iii) den Engpasserlösen und optional (iv) anderen damit verbundenen Kosten und Nutzen, wenn diese die wirtschaftliche Effizienz für die betreffende aFRR-MTU erhöhen. Der Überschuss der RRA ist die Summe der Produkte zwischen dem ausgewählten Volumen der Standard-aFRR-Regelarbeitsgebote und den entsprechenden Differenzen zwischen dem Preis dieser Gebote und dem Regelarbeitspreis gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung. Der Überschuss der ÜNB ist die Summe der Produkte zwischen dem befriedigten aFRR-Bedarf und den entsprechenden Differenzen zwischen dem Preis dieses Bedarfs (Höchstpreis bei unelastischer Nachfrage) und dem Regelarbeitspreis gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung;
- (i) „Expertengruppe“ ist das Gremium, das sich aus nominierten Experten aller beteiligten ÜNB der aFRR-Plattform zusammensetzt;
- (j) „FRCE-Anpassung“ bezeichnet eine Korrektur des Leistungsaustauschs der automatischen Frequenzwiederherstellung zur Bestimmung der Indikatoren der Betriebssicherheit gemäß Artikel 15 der SO-Verordnung, die Bewertung der Erfüllung der FRCE-Qualitätszielparameter gemäß Artikel 128 der SO-Verordnung und für die betriebliche Überwachung, um in der FRCE des empfangenden ÜNB eine konforme Lieferung von aFRR in der LFR-Zone des Anschluss-ÜNB widerzuspiegeln;
- (k) „Granularität“ bedeutet die kleinste Volumenzunahme eines Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktes, das angeboten wird;
- (l) „beteiligte ÜNB“ bezeichnet alle ÜNB, die der aFRR-Plattform beigetreten sind, einschließlich der ÜNB aus den LFR-Zonen mehrerer ÜNB, die nicht über ihre Betriebsvereinbarung für die LFR-Zone für die Durchführung und den Betrieb der aFRP gemäß Teil IV der SO-Verordnung über die Offenlegung von Verpflichtungen, insbesondere gemäß den Artikeln 141 und 143, benannt wurden;

- (m) „teilnehmender ÜNB“ ist jeder beteiligte ÜNB, der die aFRR-Plattform zum Austausch von Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukten nutzt. Um Zweifel auszuschließen, wird in Fällen, in denen eine LFR-Zone aus mehr als einem Überwachungsgebiet besteht, nur der ÜNB, der im Rahmen der Betriebsvereinbarung für die LFR-Zone als für die Durchführung und den Betrieb des aFRP gemäß Artikel 143 Absatz 4 der SO-Verordnung verantwortlich benannt wurde, zum teilnehmenden ÜNB;
 - (n) „PICASSO“ bedeutet „Platform for the International Coordination of Automated Frequency Restoration and Stable System Operation“ (Plattform für die internationale Koordinierung von automatischer Frequenzwiederherstellung und stabilem Systembetrieb) und ist das Implementierungsprojekt, das sich zur aFRR-Plattform entwickeln soll;
 - (o) „Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt“ ist das Standardprodukt für Regelarbeit aus aFRR gemäß Artikel 25 Absatz 1 der EB-Verordnung;
 - (p) „Gebot für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt“ ist das Regelarbeitsgebot für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt;
 - (q) „Lenkungsausschuss“ bezeichnet das Entscheidungsgremium der aFRR-Plattform, das sich aus nominierten Vertretern aller beteiligten ÜNB zusammensetzt und das übergeordnete Organ der Expertengruppe ist;
 - (r) „technische Austauschgrenze“ bezeichnet eine künstliche Begrenzung des Regelarbeitsaustauschs zwischen zwei benachbarten LFR-Zonen, die nicht durch eine Gebotszonengrenze getrennt sind, die nur für das Funktionieren des Optimierungsalgorithmus erforderlich ist; und
 - (s) „Nutzung der aFRR-Plattform“ bezeichnet den Austausch von Geboten für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukten zwischen zwei oder mehreren LFR-Zonen über die aFRR-Plattform, um den Frequenzwiederherstellungsprozess für den Austausch von Regelarbeit aus aFRR zu betreiben, wobei die Aktivierung von Regelarbeit aus aFRR dem Prinzip einer gemeinsamen Merit-Order folgt.
2. „ENTSO-E“ steht für „ENTSO for electricity“ (ENTSO für Strom) und „HVDC“ für „high voltage direct current“ (Hochspannungs-Gleichstrom).
3. Soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, gilt für diesen aFRRIF:
- (a) der Singular steht für den Plural und umgekehrt;
 - (b) das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften werden nur zur Vereinfachung eingefügt und wirken sich nicht auf die Auslegung dieses aFRRIF aus;
 - (c) jeder Verweis auf grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten schließt auch den Verweis auf Zuweisungsbeschränkungen ein, wie sie in der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („CACM-Verordnung“) definiert sind;
 - (d) Verweise auf Rechtsvorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Aufträge, Instrumente, Codes oder andere Vorschriften schließen jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung dieser ein, wenn sie in Kraft sind; und
 - (e) jede Bezugnahme auf einen Artikel ohne Angabe des Dokuments bedeutet eine Bezugnahme auf diesen aFRRIF.

Artikel 3

Grobstruktur der aFRR-Plattform

1. Die aFRR-Plattform richtet einen grenzüberschreitenden aFRR-Aktivierungsprozess gemäß Artikel 147 und Artikel 149 der SO-Verordnung für alle LFR-Zonen ein, in denen die aFRP durchgeführt wird.
2. Die aFRR-Plattform umfasst alle LFR-Zonen der teilnehmenden ÜNB gemäß Artikel 147 der SO-Verordnung und die aFRR-Grenzen.
3. Die aFRR-Plattform besteht aus der AOF, der ÜNB-Abrechnungsfunktion und dem KMF gemäß Artikel 4 Absatz 6.
4. Die Inputs für die AOF der aFRR-Plattform sollen sein:
 - (a) der aFRR-Bedarf jeder LFR-Zone jedes teilnehmenden ÜNB, der von jedem teilnehmenden ÜNB kontinuierlich an die aFRR-Plattform gemeldet wird. Die Vorzeichenkonvention für den aFRR-Bedarf lautet: negativer Wert, wenn die LFR-Zone einen Leistungsüberschuss aufweist und anzeigt, dass negative aFRR-Regelarbeit aktiviert werden muss; und positiver Wert, wenn die LFR-Zone ein Leistungsdefizit aufweist und anzeigt, dass positive aFRR-Regelarbeit aktiviert werden muss;
 - (b) die aFRR-Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die betreffenden aFRR-Grenzen werden vom KMF gemäß Artikel 4 laufend aktualisiert;
 - (c) die Liste der Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte für Regularbeit für die LFR-Zone jedes teilnehmenden ÜNB, die alle verfügbaren Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte aus jeder Gebotszone, die zur LFR-Zone des teilnehmenden ÜNB gehört, enthält;
 - (d) den Verfügbarkeitsstatus von Geboten für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukten, die nach dem Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regularbeitsgeboten durch ÜNB gemäß Artikel 9 Absatz 2 verfügbar oder nicht verfügbar werden;
 - (e) die geschätzte Aktivierung der aFRR-Regelarbeit jeder LFR-Zone jedes teilnehmenden ÜNB wird von jedem teilnehmenden ÜNB kontinuierlich an die aFRR-Plattform gemeldet; und
 - (f) zu den weiteren Inputs der AOF gehören u. a. Informationen, die eine sichere und korrekte Kommunikation, die Stabilität des IT-Systems und die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Systeme und der Veröffentlichung gewährleisten, aber nicht darauf beschränkt sind.
5. Teilnehmende ÜNB, die ein zentrales Dispatch-Modell gemäß Artikel 27 der EB-Verordnung anwenden, wandeln die von den RRA erhaltenen Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren in Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte um und reichen diese dann an die aFRR-Plattform ein.
6. Die AOF fasst die gemäß Artikel 10 bereitgestellten Listen der aFRR-Standardgebote für Regularbeitsprodukte aus jeder LFR-Zone jedes teilnehmenden ÜNB zu gemeinsamen Merit-Order-Listen zusammen.
7. Die aFRR-Übertragungskapazitätsgrenzwerte werden in Übereinstimmung mit Artikel 4 festgelegt.
8. Die Outputs der AOF müssen sein:

- (a) der Leistungsaustausch der automatischen Frequenzwiederherstellung an den aFRR-Grenzen gemäß Artikel 147 der SO-Verordnung;
 - (b) die ausgewählten Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte, die vom teilnehmenden ÜNB aktiviert werden sollen;
 - (c) das Volumen des befriedigten aFRR-Regelarbeitsbedarfs;
 - (d) der gesamte Leistungsaustausch der automatischen Frequenzwiederherstellung jeder LFR-Zone, der die Summe des Leistungsaustauschs der automatischen Frequenzwiederherstellung an den aFRR-Grenzen der LFR-Zone ist, der sich aus der aFRR-Plattform gemäß Absatz (a) ergibt;
 - (e) die Preise für aFRR-Regelarbeit, die nach der Methodik gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung ermittelt werden;
 - (f) die Preise für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten, die für den Austausch von Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukten verwendet werden, die nach der Methodik gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung bestimmt werden;
 - (g) der Leistungsaustausch der automatischen Frequenzwiederherstellung an den aFRR-Grenzen gemäß der Definition in Artikel 147 der SO-Verordnung nach Anwendung der FRCE-Anpassung mit einem maximalen Rampenzeitraum von 7,5 Minuten. Bis zum 18. Dezember 2024 beträgt der maximale Rampenzeitraum 5 Minuten; und
 - (h) zu den weiteren Outputs der AOF gehören unter anderem Informationen, die eine sichere und korrekte Kommunikation, die Stabilität des IT-Systems, die Überwachung der Funktionsweise der Systeme und Daten, die für die Berechnung der Leistungsindikatoren gemäß Artikel 59 Absatz 4 der EB-Verordnung relevant sind, sicherstellen.
9. Jeder teilnehmende ÜNB kann gemäß Artikel 29 Absatz 13 der EB-Verordnung und unter Berücksichtigung der in Artikel 11 Absatz 4 beschriebenen Struktur der Prozessverantwortung die Aktivierung eines höheren Volumens von Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte aus den gemeinsamen Merit-Order-Listen beantragen, als das Gesamtvolumen der Regelarbeit, das dieser ÜNB an die aFRR-Plattform übermittelt hat. In diesem Fall wird die aFRR-Plattform alle teilnehmenden ÜNB unverzüglich informieren und ihnen die Informationen über das beantragte zusätzliche Volumen zukommen lassen.
10. Falls die AOF entweder aufgrund von Algorithmen- oder IT-Infrastrukturproblemen keine Outputs liefert oder falls ein einzelner oder mehrere ÜNB sich nicht an die aFRR-Plattform anschließen und die Backup-Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 3 der EB-Verordnung in Kraft treten, informieren die ÜNB die Marktteilnehmer unverzüglich. Die bereitgestellten Informationen umfassen den Grund, der die Backup-Verfahren ausgelöst hat, die betroffenen ÜNB und LFR-Zone, die Startzeit mit der ersten betroffenen Gültigkeitsdauer und der ersten betroffenen aFRR-MTU sowie das geschätzte Enddatum. Sobald der normale Betrieb über die aFRR-Plattform wiederhergestellt ist, informiert die aFRR-Plattform die Marktteilnehmer unter Angabe des Startdatums mit der ersten Gültigkeitsdauer und der ersten aFRR-MTU, für die der Regelarbeitsaustausch über die aFRR-Plattform durchgeführt wird. Bei vorübergehenden Zwischenfällen, die mit der Komplexität der Echtzeitprozesse und den Beschränkungen der IT-Systeme zusammenhängen und deren voraussichtliche Dauer mehr als 5 Minuten und weniger als 30 Minuten beträgt, veröffentlicht der/die betreffende(n) ÜNB, dass seine/ihre Teilnahme an der aFRR-Plattform vorübergehend ausgesetzt oder wiederhergestellt wurde(n). Jeder

ÜNB veröffentlicht diese Informationen so früh wie möglich, spätestens jedoch 30 Minuten nach Ablauf der ersten Gültigkeitsdauer der Aussetzung oder Wiederherstellung der Teilnahme.

11. Die Eingaben für die ÜNB-Abrechnungsfunktion müssen sein:
 - (a) der Leistungsaustausch der automatischen Frequenzwiederherstellung an den aFRR-Grenzen gemäß Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a;
 - (b) die Preise, die nach der Methodik für gemeinsame Abrechnungsregeln gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung erforderlich sind und die von der AOF gemäß Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe e und Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe f bereitgestellt werden;
 - (c) andere Inputs der ÜNB-Abrechnungsfunktion umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf, unter anderem Informationen, die einen robusten und korrekten Abrechnungsprozess und Finanzdaten für die Rechnungsstellung gewährleisten.
12. Die ÜNB-Abrechnungsfunktion bestimmt die Ergebnisse anhand der Methodik gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung. Die Outputs der ÜNB-Abrechnungsfunktion müssen sein:
 - (a) der beabsichtigte Austausch von aFRR-Regelarbeit zur Abrechnung für jeden teilnehmenden ÜNB;
 - (b) die Abrechnungspreise für den beabsichtigten Austausch von aFRR-Regelarbeit als Ergebnis von aFRP für jeden teilnehmenden ÜNB;
 - (c) die Berechnung und Verteilung der Einnahmen, die durch den Austausch von Regularbeit zwischen LFR-Zonen mit unterschiedlichen Regularbeitspreisen und diesen unterschiedlichen Regularbeitspreisen erzielt werden;
 - (d) zu den weiteren Outputs der ÜNB-Abrechnungsfunktion gehören, sind jedoch nicht beschränkt auf, unter anderem Informationen, die eine sichere und korrekte Kommunikation, die Stabilität des IT-Systems, die Überwachung der Funktionsweise der Systeme und Daten, die für die Berechnung der Leistungsindikatoren gemäß Artikel 59 Absatz 4 der EB-Verordnung relevant sind.
13. Die aFRR-Plattform muss Folgendes implementieren:
 - (a) die Methodik für die Preisgestaltung von Regularbeit und grenzüberschreitender Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regularbeit oder die Durchführung des IN-Verfahrens gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung verwendet wird;
 - (b) die Klassifizierungsmethode für die Aktivierung von Regularbeitsgeboten gemäß Artikel 29 der EB-Verordnung;
 - (c) die ÜNB-Abrechnungsregeln für den beabsichtigten Energieaustausch gemäß Artikel 50 der EB-Verordnung.
14. Jeder teilnehmende ÜNB führt die Verfahren für die Abwicklung des beabsichtigten Energieaustauschs aus dem grenzübergreifenden aFRP ordnungsgemäß und rechtzeitig durch.
15. Die aFRR-Plattform soll über ein ÜNB/ÜNB-Modell implementiert werden, was insbesondere bedeutet:
 - (a) der RRA gibt Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte bei den teilnehmenden ÜNB ab;

- (b) der teilnehmende ÜNB überprüft, ändert gegebenenfalls gemäß Artikel 29 Absätze 9, 10 und 14 der EB-Verordnung und legt die Gebote der AOF vor;
 - (c) die AOF definiert die optimale Aktivierung von Geboten und den Austausch zwischen den ÜNB durch die Aufforderung zur Aktivierung der ausgewählten Gebote des teilnehmenden ÜNB, während die Aufforderung zur Aktivierung von Geboten der AOF die anfordernden und teilnehmenden ÜNB verpflichtet, den festen Austausch von aFRR-Regelarbeit im Rahmen des grenzüberschreitenden FRR-Aktivierungsprozesses gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 147 Absatz 5 der SO-Verordnung zu akzeptieren;
 - (d) der teilnehmende ÜNB stellt die Aktivierung der von der AOF gemäß Artikel 145 Absatz 4 ausgewählten Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte sicher;
 - (e) der Anschluss- oder der benannte ÜNB gemäß Artikel 1 Absatz 3 ist für die Vorauswahl, die Abrechnung zwischen ÜNB und RRA, die Überwachung und andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beschaffung oder Aktivierung von Geboten für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte in Übereinstimmung mit der EB-Verordnung und der SO-Verordnung verantwortlich.
16. Jeder teilnehmende ÜNB veröffentlicht den Austausch von Mengen und Preisen, die von der AOF bereitgestellt werden, so bald wie möglich und spätestens 30 Minuten nach der entsprechenden aFRR-MTU.
17. Die aFRR-Plattform hat eine zweistufige Führungsstruktur: der Lenkungsausschuss als Entscheidungsgremium der aFRR-Plattform und die Expertengruppe als Expertengremium der aFRR-Plattform.

Artikel 4

Bestimmung der aFRR-Übertragungskapazitätsgrenzwerte als Input in den Optimierungsalgorithmus

1. Alle teilnehmenden ÜNB legen für jede aFRR-Grenze die aFRR-Übertragungskapazitätsgrenzwerte fest. Entspricht die aFRR-Grenze einer Gebotszonengrenze, so werden diese Grenzen gemäß den Absätzen 2 bis 4 festgelegt. Entspricht die aFRR-Grenze keiner Gebotszonengrenze, so wird der aFRR-Übertragungskapazitätsgrenzwert auf die technische Austauschgrenze festgelegt, die in beiden Richtungen 99 999 MW beträgt.
2. Alle ÜNB und die aFRR-Plattform aktualisieren kontinuierlich die grenzüberschreitenden aFRR-Kapazitäten für jede der relevanten Gebotszonengrenzen oder eine Reihe von Gebotszonengrenzen, so dass die für den aFRR-Austausch zur Verfügung stehenden grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten zu jedem Zeitpunkt den Umfang der verfügbaren Kapazitäten darstellen:
 - (a) die anfänglichen grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten die entweder die nach der einzelnen Intraday-Kopplung verbleibenden grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten oder die nach den Methoden gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung berechneten grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten sein müssen;
 - (b) die zusätzlichen grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, die dem RR-, mFRR- und aFRR-Verfahren gemäß Artikel 38 Absatz 1 der EB-Verordnung zugewiesen wurden;

- (c) die bereits zugewiesenen grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten im Ausgleichszeitraum:
 - (i) der bereits bestätigte grenzüberschreitende Austausch und Leistungsaustausch der manuellen Frequenzwiederherstellung;
 - (ii) grenzüberschreitender Austausch, der sich aus anderen, nicht ausgleichenden Prozessen ergibt, die von den ÜNB an die aFRR-Plattform gemeldet wurden;
 - (d) die Anpassung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten gemäß der SO-Verordnung:
 - (i) Anpassungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit von den teilnehmenden oder betroffenen ÜNB gemäß Artikel 146 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 149 Absatz 3 und Artikel 150 Absatz 3 Buchstabe b der SO-Verordnung beantragt werden;
 - (ii) Beschränkungen aufgrund der technischen Unfähigkeit, den grenzüberschreitenden Leistungsaustausch der automatischen Frequenzwiederherstellung auf HVDC-Verbindungsleitungen gemäß Artikel 171 Absatz 1, Artikel 146 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 146 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe b der SO-Verordnung zu erleichtern.
3. Die Anpassungen gemäß Absatz 2 Buchstabe d können auch auf aFRR-Grenzen angewendet werden, die nicht einer Gebotszonengrenze entsprechen. Die Anpassung gemäß Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i darf nur für operative Sicherheitsgründe gelten, die mit der letzten grenzüberschreitenden Kapazitätsberechnung und koordinierten regionalen operativen Sicherheitsanalyse nicht behandelt werden konnten, und eine solche Anpassung wird vorgenommen und veröffentlicht, sobald der Bedarf festgestellt wird.
 4. Die teilnehmenden oder betroffenen ÜNB, die Anpassungen gemäß Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i vornehmen, veröffentlichen den Antrag auf diese Beschränkungen zusammen mit einer Begründung des Antrags spätestens 30 Minuten nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer, in der die zusätzlichen Beschränkungen beantragt wurden.
 5. Die Beschränkungen gemäß Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii können jeden Austausch an einer aFRR-Grenze, die nur aus einer oder mehreren HVDC-Verbindungsleitungen besteht, deaktivieren. Die Begrenzung einer bestimmten aFRR-Grenze ist zulässig, wenn sie von den betreffenden ÜNB, die von der aFRR-Grenze betroffen sind, gebührend begründet wird. Die betroffenen Regulierungsbehörden werden von dieser Beschränkung in Kenntnis gesetzt. Die technische Begründung wird von den betroffenen ÜNB veröffentlicht.
 6. Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der aFRR-Plattform gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b richten alle ÜNB einen KMF ein, der den in Absatz 2 beschriebenen kontinuierlichen Prozess umsetzt. Falls andere Ausgleichsplattformen eine solche Funktion haben, ist der KMF für alle diese Plattformen gleich, wenn der entsprechende Durchführungsrahmen für diese Plattformen die gleiche Verpflichtung vorsieht.

Artikel 5

Der Zeitplan und der Fahrplan für die Umsetzung der aFRR-Plattform

1. Bis dreißig Monate nach der Genehmigung dieses aFRRIF müssen alle beteiligten ÜNB die aFRR-Plattform, die alle in diesem aFRRIF festgelegten Anforderungen (sofern in diesem aFRRIF keine spezifischen Fristen vorgesehen sind) und weitere Anforderungen gemäß der Artikel 29, 30 und 50 der EB-Verordnung erfüllt, umsetzen und in Betrieb nehmen.
2. Zur Erfüllung der Anforderung gemäß Absatz 1 erstellen alle Anschluss-ÜNB das aFRR-Implementierungsprojekt, das auf dem Implementierungsprojekt PICASSO basiert, das nach der Genehmigung dieses aFRRIF in das aFRR-Implementierungsprojekt der Plattform umgewandelt wird. Infolgedessen können alle ÜNB, die vor der Umwandlung Mitglieder des Implementierungsprojekts PICASSO sind, allen beteiligten ÜNB vorschlagen, dass ein Teil der Kosten, die vor der Genehmigung dieses aFRRIF, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2018, im Rahmen des Implementierungsprojekts PICASSO anfallen, als gemeinsame Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 6 der EB-Verordnung betrachtet werden. Die Entscheidung über den Vorschlag wird gemäß Artikel 14 Absatz 4 getroffen.
3. Alle beteiligten ÜNB stellen sicher, dass das aFRR-Plattform-Implementierungsprojekt die Fristen gemäß Artikel 21 Absätze 4 bis 6 der EB-Verordnung wie folgt einhält:
 - (a) bis sechs Monate nach der Genehmigung dieses aFRRIF benennen alle beteiligten ÜNB die Einrichtung, die für die Durchführung der Aktivierungs-Optimierungsfunktion und der ÜNB-Abrechnungsfunktion der aFRR-Plattform verantwortlich ist;
 - (b) bis dreißig Monate nach der Genehmigung dieses aFRRIF wird die aFRR-Plattform implementiert und in Betrieb genommen, und alle ÜNB, die aFRR durchführen, nutzen die aFRR-Plattform;
 - (c) vor der Frist gemäß Buchstabe b passen alle beteiligten ÜNB schrittweise die Bedingungen für den Ausgleich von Mengenabweichungen gemäß Artikel 18 der EB-Verordnung und im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften an, um einen frühzeitigen und rechtzeitigen Eintritt in die aFRR-Plattform zu ermöglichen;
 - (d) das Implementierungsprojekt für die aFRR-Plattform kann eine schrittweise Umsetzung der aFRRIF-Anforderungen und einen schrittweisen Beitritt der ÜNB ermöglichen.
4. Alle beteiligten ÜNB erstellen und aktualisieren regelmäßig und mindestens zweimal jährlich den Fahrplan für die Umsetzung der aFRR-Plattform, der aus folgenden Elementen besteht:
 - (a) Entwicklung neuer und Änderung bestehender Verfahren im Zusammenhang mit dem aFRR-Austausch, Aktivierungszwecken, Preisgestaltung und Abrechnung gemäß dieses aFRRIF innerhalb von dreißig Monaten nach der Genehmigung dieses aFRRIF;
 - (b) Entwicklung und regelmäßige Aktualisierung eines Beitrittsfahrplans zur aFRR-Plattform innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung dieses aFRRIF für alle beteiligten ÜNB, die teilnehmende ÜNB werden. Der Beitrittsfahrplan legt für diese ÜNB Zeitpläne fest:
 - (i) die Anpassung und Umsetzung der Bedingungen für RRA durch die einzelnen beteiligten ÜNB;
 - (ii) die Entwicklung der Funktionen der aFRR-Plattform;

- (iii) die Interoperabilitätstests zwischen den einzelnen ÜNB und der aFRR-Plattform;
 - (iv) die Funktionstests;
 - (v) den Anschluss jedes ÜNB an die aFRR-Plattform;
 - (vi) die Inbetriebnahme der aFRR-Plattform;
 - (vii) den Anschluss aller ÜNB, denen von ihren jeweiligen Regulierungsbehörden eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 62 der EB-Verordnung erteilt wurde.
- (c) Der Beitrittsfahrplan beginnt nach seiner Fertigstellung durch alle teilnehmenden ÜNB und endet spätestens dann, wenn die aFRR-Plattform von allen teilnehmenden ÜNB genutzt wird.
5. Alle beteiligten ÜNB veröffentlichen den Beitrittsfahrplan und insbesondere werden alle Informationen über nationale Ausnahmeregelungen aktualisiert, sobald neue Informationen verfügbar werden.

Artikel 6

Funktionen der aFRR-Plattform

1. Die aFRR-Plattform besteht aus der AOF, der ÜNB-Abrechnungsfunktion und dem KMF gemäß Artikel 4 Absatz 6. Wenn dies bei der Umsetzung der Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität (im weiteren Verlauf als „CZC“ bezeichnet) innerhalb des Ausgleichszeitraums gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung als effizient erachtet wird, kann eine Berechnungsfunktion für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität hinzugefügt werden.
2. Der Zweck der AOF besteht darin, die aFRP der teilnehmenden ÜNB in Übereinstimmung mit der Grobstruktur der aFRR-Plattform in Artikel 3 und den Grundsätzen des Optimierungsalgorithmus gemäß Artikel 11 zu koordinieren.
3. Der Hauptzweck der ÜNB-Abrechnungsfunktion ist die Berechnung des Verrechnungsbetrags, den jeder teilnehmende ÜNB für den beabsichtigten Energieaustausch aus der grenzüberschreitenden aFRP gemäß der Grobstruktur der aFRR-Plattform in Artikel 3 zu tragen hat.
4. Der Zweck des KMF besteht darin, die grenzüberschreitenden aFRR-Kapazitäten für jede der relevanten Gebotszonengrenzen oder einen Satz von Gebotszonengrenzen kontinuierlich zu aktualisieren, sodass die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten jederzeit die tatsächlich verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten für den Leistungsaustausch der automatischen Frequenzwiederherstellung widerspiegeln. Der KMF gilt als eine Funktion, die für den Betrieb der aFRR-Plattform ab dem in Artikel 4 Absatz 6 genannten Termin erforderlich ist.
5. Falls und soweit relevant, besteht der Zweck der CZC-Berechnungsfunktion darin, die Methodik für die CZC-Berechnung innerhalb des Ausgleichszeitrahmens gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung umzusetzen. Falls andere Ausgleichsplattformen eine solche Funktion haben, ist die CZC-Berechnungsfunktion für alle diese Plattformen gleich, wenn der entsprechende Durchführungsrahmen für diese Plattformen die gleiche Verpflichtung vorsieht.

Artikel 7

Definition des Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts

1. Jedes Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktgebot muss die folgenden statischen Eigenschaften erfüllen:
 - (a) die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung gemäß Absatz 3;
 - (b) der Deaktivierungszeitraum darf nicht länger als die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung sein;
 - (c) die Mindestmenge und Granularität beträgt 1 MW;
 - (d) die maximale Menge beträgt 9 999 MW;
 - (e) die Gültigkeitsdauer beträgt 15 Minuten. Der erste Gültigkeitszeitraum jedes Tages beginnt um 00.00 Uhr Marktzeit. Die Gültigkeitszeiträume müssen aufeinander folgen und dürfen sich nicht überschneiden;
 - (f) die Aktivierung des Gebots für das Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt erfolgt automatisch; und
 - (g) die Preisauflösung beträgt 0,01 EUR/MWh.
2. Die von den RRA bei der Präqualifikation oder bei der Abgabe des Gebots für das Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt zu bestimmenden variablen Merkmale des Gebots für das Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt sind:
 - (a) das Volumen des Gebots;
 - (b) die Richtung des Gebots: positive oder negative Regularbeit;
 - (c) der Preis des Gebots wird in EUR/MWh angegeben. Der Preis des Gebots, ob positiv, null oder negativ, wird gemäß Tabelle 1 der EB-Verordnung festgelegt;
 - (d) die LFR-Zone, in die die aFRR-Bereitstellungseinheiten und/oder aFRR-Bereitstellungsgruppen die aFRR-Standard-Regularbeit liefern sollen;
 - (e) die Gültigkeitsdauer, auf die sich das Gebot für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt bezieht; und
 - (f) andere Merkmale gemäß den nationalen Bedingungen für RRA.
3. Jeder ÜNB legt die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung des Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts für den Zeitraum bis zum 17. Dezember 2024 in seinen Bedingungen für RRA gemäß Artikel 18 der EB-Verordnung fest, wobei die FRR-Dimensionierungsregeln gemäß Artikel 157 Absatz 3 der SO-Verordnung zu beachten sind. Die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung des Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts soll ab dem 18. Dezember 2024 5 Minuten betragen. Bis ein Jahr nach der Genehmigung dieses aFRRIF veröffentlicht jeder ÜNB auf seiner Website einen Zeitplan mit den Meilensteinen für die Erreichung dieses Ziels.
4. Im Falle eines zentralen Dispatch-Modells können die variablen Merkmale des Gebots für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt vom Anschluss-ÜNB auf der Grundlage der von den RRA im Rahmen des integrierten Fahrplanverfahrens abgegebenen Gebote nach den Regeln für die Umwandlung von Geboten in einem zentralen Dispatch-Modell in Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte gemäß Artikel 27 der EB-Verordnung bestimmt werden.

5. Jedes Gebot für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt:
 - (a) muss teilbar sein, was bedeutet, dass der Aktivierungsantrag niedriger sein kann als das in Absatz 2 Buchstabe a definierte Gebotsvolumen;
 - (b) kann jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer aktiviert und deaktiviert werden;
 - (c) darf keine Mindestlieferzeit erlauben oder vorschreiben.
6. Die nationalen Bedingungen für RRA gemäß Artikel 18 der EB-Verordnung können zusätzliche Anforderungen an die von den RRA an den Anschluss-ÜNB zu liefernden Informationen festlegen.

Artikel 8

Zeitpunkt der Öffnung und Schließung des Regularbeitsmarkts für die Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte

1. Der Zeitpunkt der Öffnung des Regularbeitsmarkts für die Abgabe eines Gebots für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte durch die RRA an den teilnehmenden ÜNB ist für alle Gültigkeitszeiträume des nächsten Tages spätestens um 12.00 Uhr Marktzeit.
2. Der Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts für die Abgabe eines Gebots für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte durch die RRA an den teilnehmenden ÜNB beträgt 25 Minuten vor Beginn der Gültigkeitsdauer des jeweiligen Gebots für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt. Der gleiche Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts gilt für spezifische Produktgebote, die in Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte umgewandelt werden.
3. Für ÜNB, die ein zentrales Dispatch-Modell anwenden, wird der Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts für Gebote im Rahmen des integrierten Fahrplanverfahrens gemäß Artikel 24 Absätze 5 und 6 der EB-Verordnung festgelegt.

Artikel 9

Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regularbeitsgeboten durch ÜNB und Änderungen der Gebote für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt

1. Der Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regularbeitsgeboten durch ÜNB für die Abgabe der Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte an die AOF der aFRR-Plattform durch den teilnehmenden ÜNB beträgt 10 Minuten vor Beginn der Gültigkeitsdauer des jeweiligen Gebots für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt.
2. Der teilnehmende ÜNB kann jederzeit vor Ablauf des Zeitpunkts der Marktschließung für die Einreichung von Regularbeitsgeboten durch ÜNB die Gebote gemäß Artikel 29 Absatz 9 der EB-Verordnung ändern oder den Verfügbarkeitsstatus des Gebots gemäß Artikel 29 Absatz 14 der EB-Verordnung ändern. Nur wenn nach Ablauf des Zeitpunkts der Marktschließung für die Einreichung von Regularbeitsgeboten durch ÜNB neue Informationen für einen teilnehmenden ÜNB verfügbar werden, die sich auf die Möglichkeit der Aktivierung der Gebote für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt auswirken, kann der teilnehmende ÜNB diese Änderungen nach Ablauf des Zeitpunkts der

Marktschließung für die Einreichung von Regularisgebieten durch ÜNB anwenden. Um die Auswirkungen auf die Umsetzung und den Betrieb der aFRR-Plattform zu vermeiden, legen alle ÜNB den spätestmöglichen Zeitpunkt fest, bis solche Änderungen der Gebote zulässig sind.

3. Von den Änderungen gemäß Absatz 2 betroffene Gebote für Standard-aFRR-Regularisprodukte sind ebenfalls an die aFRR-Plattform zu übermitteln. Die ÜNB legen die Erläuterung der Änderungen der Gebote für Standard-aFRR-Regularisprodukte gemäß Absatz 2 spätestens 30 Minuten nach der entsprechenden aFRR-Gültigkeitsdauer vor. Die Änderungen der Gebote werden als Änderungen ihres verfügbaren Volumens oder ihres Verfügbarkeitsstatus ausgedrückt.
4. Die Änderungen gemäß Absatz 2 beschränken sich auf die beiden folgenden Fälle:
 - (a) wenn der Anschluss-ÜNB oder der gemäß Artikel 1 Absatz 3 benannte ÜNB vernünftigerweise davon ausgeht, dass die Aktivierung solcher Gebote ohne diese Änderungen zu Verletzungen der betrieblichen Sicherheitsgrenzen oder insbesondere der Frequenzgrenzen führen würde, wenn die erwartete Verletzung durch die technische Nichtverfügbarkeit bestimmter Reserve liefernder Einheiten innerhalb der Regelzonen des ÜNB oder des Verteilernetzbetreibers verursacht würde; und
 - (b) wo das Gebot von den außerhalb der aFRR-Plattform abgegebenen Geboten abhängig ist und auf Wunsch der RRA, die es abgegeben hat, geändert werden muss, um die Aktivierung(en) des/der bedingten Gebots/e außerhalb der aFRR-Plattform widerzuspiegeln, die nach dem Zeitpunkt der Schließung des aFRR-Regularismarkts erfolgt ist/sind.
5. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung müssen die nationalen Ausgleichsbedingungen die Nichtdiskriminierung von Geboten für Standard-aFRR-Regularisprodukte, die von den ÜNB als nicht verfügbar erklärt werden, gewährleisten. Gemäß Artikel 16 Absatz 7 der EB-Verordnung darf es keine Diskriminierung zwischen Geboten für Standard-aFRR-Regularisprodukte, die gemäß den Anforderungen von Regelleistungsverträgen abgegeben werden, und anderen Geboten für Standard-aFRR-Regularisprodukte geben.
6. Bei einer Änderung der Gebote gemäß Absatz 2 teilt der Anschluss-ÜNB oder der benannte ÜNB gemäß Artikel 1 Absatz 3 der aFRR-Plattform die Gründe für diese Änderungen mit, die mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - (a) die Partei, die die Änderung beantragt, d. h. ein ÜNB, ein DSO oder ein RRA;
 - (b) im Falle von Änderungen, die von einem ÜNB gemäß Absatz 4 Buchstabe a beantragt werden, den Namen des ÜNB oder des DSO und die genaue betriebliche Sicherheitsgrenze, die voraussichtlich verletzt wird;
 - (c) im Falle von Änderungen, die von einem ÜNB gemäß Absatz 4 Buchstabe a beantragt werden, für thermische Begrenzungen des/der betroffenen Netzelements/e;
 - (d) im Falle von Änderungen, die von einem RRA beantragt werden, die Information, dass das Gebot aufgrund der Aktivierung(en) des/der bedingten Gebots/e gemäß Absatz 4 Buchstabe b geändert wurde.
7. Änderungen von Geboten zur Einhaltung der thermischen Grenzwerte gemäß Absatz 6 Buchstabe c sind nur für die teuersten Gebote für Standard-aFRR-Regularisprodukte des teilnehmenden ÜNB möglich,

die sich auf das/die betreffende(n) Netzelement(e) erschwerend auswirken, wobei ihr relativer physikalischer Einfluss auf das betreffende Netzelement zu berücksichtigen ist.

8. Die Informationen gemäß Absatz 6 werden allen anderen ÜNB zugänglich gemacht, dem/den betroffenenen RRA bis 30 Minuten nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer mitgeteilt und gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer v der EB-Verordnung veröffentlicht. Die Informationen gemäß Absatz 6 werden in aggregierter Form in dem in Artikel 13 genannten Bericht mitgeteilt.

Artikel 10

Gemeinsame Merit-Order-Listen, die von der AOF organisiert werden

1. Jeder RRA legt dem teilnehmenden ÜNB gemäß Artikel 8 die Gebote für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt vor.
2. Jeder an einen ÜNB angeschlossene RRA, der ein zentrales Dispatch-Modell anwendet, legt dem Anschluss-ÜNB integrierte Gebote für den Planungsprozess vor.
3. Der teilnehmende ÜNB legt der aFRR-Plattform gemäß Artikel 9 die Gebote für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt vor.
4. Die ÜNB, die ein zentrales Dispatch-Modell gemäß Artikel 27 der EB-Verordnung anwenden, wandeln die von den RRA erhaltenen integrierten Fahrplangebote in Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte um und übermitteln diese Gebote dann an die aFRR-Plattform.
5. Die aFRR-Plattform erstellt für jeden Gültigkeitszeitraum zwei gemeinsame Merit-Order-Listen (eine für Gebote für positive Regelarbeit und eine für Gebote für negative Regelarbeit), die alle verfügbaren Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte der teilnehmenden ÜNB enthalten:
 - (a) die positive gemeinsame Merit-Order-Liste enthält alle verfügbaren Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte für positive Regelarbeit, die von den teilnehmenden ÜNB abgegeben wurden, und ist in aufsteigender Reihenfolge des Preises sortiert;
 - (b) die negative gemeinsame Merit-Order-Liste enthält alle verfügbaren Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte für negative Regelarbeit, die von den teilnehmenden ÜNB abgegeben wurden, und ist in absteigender Reihenfolge des Preises sortiert.
6. Alle verfügbaren Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte, die von den teilnehmenden ÜNB an die aFRR-Plattform übermittelt werden, werden in den gemeinsamen Merit-Order-Listen für die Aktivierung verwendet.

Artikel 11

Beschreibung des Optimierungsalgorithmus

1. Die Inputs für den Optimierungsalgorithmus sind:
 - (a) die beiden gemeinsamen Merit-Order-Listen gemäß Artikel 10 Absatz 5;
 - (b) der aFRR-Bedarf gemäß Artikel 3 Absatz 4;

- (c) die aFRR-Übertragungskapazitätsgrenzwerte als Ergebnis des KMF, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 festgelegt wurden.
2. Die Zielfunktionen des Optimierungsalgorithmus sind:
- (a) Erste Priorität: maximale Befriedigung des aFRR-Bedarfs der einzelnen LFR-Zonen;
 - (b) Zweite Priorität: Minimierung des Volumens ausgewählter Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte;
 - (c) Dritte Priorität: Maximierung des wirtschaftlichen Überschusses;
 - (d) Vierte Priorität: Minimierung des Umfangs des Leistungsaustauschs der automatischen Frequenzwiederherstellung an jeder aFRR-Grenze.
3. Die Beschränkungen des Optimierungsalgorithmus sind:
- (a) die aFRR-Leistungsbilanzgleichung jeder LFR-Zone muss erfüllt sein, d. h. die Summe des grenzüberschreitenden Leistungsaustauschs der automatischen Frequenzwiederherstellung, der aktivierten Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte und des erfüllten aFRR-Bedarfs ist gleich Null;
 - (b) die Summe aller Austauschvorgänge von Regularbeit der automatischen Frequenzwiederherstellung aller LFR-Zonen der teilnehmenden ÜNB muss Null sein;
 - (c) die gemäß Artikel 4 festgelegten aFRR-Übertragungskapazitätsgrenzwerte.
4. Der Optimierungsalgorithmus muss die Prozessverantwortungsstruktur der beteiligten synchronen Bereiche berücksichtigen:
- (a) Der Leistungsaustausch der automatischen Frequenzwiederherstellung wird für jede LFR-Zone und für jede aFRR-Grenze berechnet.
 - (b) Für die Maximierung des befriedigten Bedarfs gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a werden im Falle eines nicht erfüllten aFRR-Bedarfs folgende Prioritäten angewandt:
 - (i) Erste Priorität: Die LFR-Zonen, die eine Regelzone bilden, haben innerhalb der Regelzone vorrangigen Zugang zu den angebotenen Geboten von Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukten und aFRR-Übertragungskapazitätsgrenzwerte.
 - (ii) Zweite Priorität: Die LFR-Zonen, die einen LFR-Block bilden und eine gemeinsame Dimensionierung durchführen, haben innerhalb des LFR-Blocks vorrangigen Zugang zu den Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukten und den aFRR-Übertragungskapazitätsgrenzwerte.
 - (iii) Dritte Priorität: Die ÜNB, die einen Teil ihrer Regularbeitskapazität außerhalb ihrer LFR-Zone gemäß Artikel 33 der EB-Verordnung beschaffen, haben vorrangigen Zugang zu Geboten für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte, die dem beschafften Volumen an Regularbeitskapazität entsprechen. Die ÜNB, die sich gemäß Artikel 168 oder Artikel 177 aFRR teilen, haben vorrangigen Zugang zu dem gemeinsam genutzten Volumen.
5. Die Outputs des Optimierungsalgorithmus in jedem Optimierungszyklus sind:

- (a) der Leistungsaustausch der automatischen Frequenzwiederherstellung an den aFRR-Grenzen gemäß Artikel 147 der SO-Verordnung;
 - (b) die ausgewählten Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte, die vom ÜNB aktiviert werden sollen;
 - (c) das Volumen des befriedigten aFRR-Regelarbeitsbedarfs;
 - (d) der gesamte Leistungsaustausch der automatischen Frequenzwiederherstellung jeder LFR-Zone, der die Summe des Leistungsaustauschs der automatischen Frequenzwiederherstellung an den aFRR-Grenzen der LFR-Zone ist, der sich aus der aFRR-Plattform gemäß Buchstabe a ergibt;
 - (e) die Preise für aFRR-Regelarbeit, die nach der Methode gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung ermittelt werden;
 - (f) die Preise für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten, die für den Austausch von Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukten verwendet werden, die nach der Methode gemäß Artikel 30 Absatz 3 der EB-Verordnung bestimmt werden.
6. Für die Zwecke der Optimierung hat jede aFRR-Grenze eine mathematisch definierte negative und positive Richtung für den Leistungsaustausch der automatischen Frequenzwiederherstellung.
7. Der Optimierungszyklus ist so festzulegen, dass die beiden Grenzen des Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls mit den Grenzen der Optimierungszyklen zusammenfallen, und wird sechs Monate vor dem Termin für die Umsetzung der aFRR-Plattform gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b veröffentlicht. Jede spätere Änderung wird veröffentlicht und den RRA mindestens einen Monat vor ihrer Umsetzung mitgeteilt. Alle teilnehmenden ÜNB legen ein Datenveröffentlichungs- und Kommunikationsformat für Daten im Zusammenhang mit aFRR fest, das unabhängig von den Änderungen im Optimierungszyklus ist.
8. Solange an der IN-Plattform mindestens ein ÜNB beteiligt ist, der nicht teilnehmender ÜNB ist, muss der Optimierungsalgorithmus in jedem Optimierungszyklus die folgende Optimierungssequenz ausführen:
- (a) Erster Schritt: Optimierung innerhalb der aFRR-Optimierungsregion gemäß den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels, d. h. Optimierung des grenzüberschreitenden Austauschs von aFRR, einschließlich des impliziten Nettings des aFRR-Bedarfs; das Ergebnis dieser Optimierung, nämlich der korrigierte aFRR-Bedarf der ÜNB der aFRR-Optimierungsregion und die neuen CZC innerhalb der aFRR-Optimierungsregion, wird als Input für den zweiten Schritt bereitgestellt.
 - (b) Zweiter Schritt: Optimierung zwischen allen ÜNB, die die IN-Plattform nutzen, gemäß dem Implementierungsrahmen für die IN-Plattform gemäß Artikel 22 Absatz 1 der EB-Verordnung, d. h. Netting des verbleibenden aFRR-Bedarfs der IN-Plattform unter Berücksichtigung der verbleibenden CZC nach dem ersten Schritt; das Ergebnis dieser Optimierung, nämlich der verbleibende aFRR-Bedarf der teilnehmenden ÜNB, die die IN-Plattform nutzen, und die neuen CZC zwischen den LFR-Zonen dieser ÜNB, wird als Input für den dritten Schritt bereitgestellt.
 - (c) Dritter Schritt: Optimierung in den von allen teilnehmenden ÜNB gemäß den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels abgedeckten LFR-Zonen, d. h. Optimierung der ausgewählten Gebote für

Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte unter Berücksichtigung des in den vorangegangenen Schritten ermittelten aFRR-Austauschs und Netting.

Artikel 12

Benennung der Einrichtung

1. Jeder beteiligte ÜNB der aFRR-Plattform ist gegenüber seiner nationalen Regulierungsbehörde und seinen Marktteilnehmern für die Durchführung des grenzübergreifenden aFRR-Aktivierungsprozesses in Übereinstimmung mit diesem aFRRIF rechenschaftspflichtig.
2. Alle ÜNB ernennen eine Einheit, die ein einziger ÜNB oder ein Unternehmen im Besitz von ÜNB ist, die mit der Durchführung der Aktivierungs-Optimierungsfunktion und der ÜNB-Abrechnungsfunktion der aFRR-Plattform betraut wird. Spätestens achtzehn Monate vor dem Termin, an dem die Kapazitätenmanagementfunktion als eine für den Betrieb der aFRR-Plattform gemäß Artikel 6 Absatz 4 erforderliche Funktion angesehen wird, entwickeln alle ÜNB einen Vorschlag zur Änderung dieses aFRRIF, in dem die Einrichtung benannt wird, die die Kapazitätenmanagementfunktion gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung wahrnimmt, und in dem klargestellt wird, ob die aFRR-Plattform von einer einzigen Einrichtung oder von mehreren Einrichtungen betrieben wird.
3. Die Benennung der Einrichtung erfolgt gemäß Artikel 21 Absatz 4 der EB-Verordnung.
4. Die benannte Einrichtung handelt im Namen aller beteiligten ÜNB unter der Aufsicht des Lenkungsausschusses der aFRR-Plattform gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a und im Einklang mit den vom Lenkungsausschuss gebilligten Betriebsvorschriften.
5. Um Zweifel auszuschließen, kann die benannte Einrichtung mit Zustimmung des Lenkungsausschusses Dritte mit der Ausführung unterstützender Aufgaben beauftragen.

Artikel 13

Transparenz und Berichterstattung

1. Alle beteiligten ÜNB überwachen, bewerten und berichten mindestens einmal jährlich über die folgenden Aspekte der Umsetzung und des Betriebs der aFRR-Plattform. Der gemeinsame Bericht wird vom ENTSO-E auf seiner Website veröffentlicht und den Regulierungsbehörden gemeldet:
 - (a) die Fortschritte bei der Umsetzung und den Fahrplan gemäß Artikel 5;
 - (b) die Menge der von jedem teilnehmenden ÜNB beantragten aFRR-Regelarbeit im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Regelarbeit gemäß Artikel 29 Absatz 12 der EB-Verordnung;
 - (c) die Häufigkeit und das Volumen der Abweichungen zwischen der Aktivierung von Geboten durch jeden teilnehmenden ÜNB und der Auswahl von Geboten durch die AOF gemäß Absatz 3 Buchstaben b und c gemäß Artikel 29 Absatz 5 der EB-Verordnung;
 - (d) die Auswirkungen der Minimierung des Volumens ausgewählter Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte für Regelarbeit gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b auf den wirtschaftlichen Überschuss;
 - (e) aggregierte Informationen und detaillierte Statistiken über die Gebote, die von den ÜNB gemäß Artikel 9 als nicht verfügbar erklärt wurden;
 - (f) die Effizienz der Preisbildungsmethode für aFRR gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung;

- (g) die Verfügbarkeit von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten für den Austausch von aFRR auf der Plattform;
 - (h) die Ergebnisse der gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a durchgeführten Erhebung.
2. Wenn der oben genannte Bericht Ineffizienz oder Schädlichkeit feststellt, sollten die ÜNB in einem Bericht die Empfehlung zur Behandlung der festgestellten Probleme aufnehmen und gegebenenfalls einen Vorschlag für eine Änderung dieses aFRRIF ausarbeiten und zur Genehmigung vorlegen.
 3. Die Abweichungen zwischen der Aktivierung von Geboten durch jeden teilnehmenden ÜNB und der Auswahl von Geboten durch die AOF, die gemäß Absatz 1 Buchstabe c gemeldet werden, werden wie folgt berechnet:
 - (a) Abweichungen pro LFR-Zone und pro aFRR-MTU: die Differenzen in MWh zwischen der AOF-Leistung gemäß Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe c und der durch die Aktivierung durch den teilnehmenden ÜNB angeforderten Menge über die spezifische aFRR-MTU;
 - (b) jährliches Gesamtvolumen der Abweichungen pro LFR-Zone: jährliche Summe der absoluten Werte der Abweichungen pro LFR-Zone gemäß Buchstabe a geteilt durch das von der AOF ausgewählte jährliche Volumen in dieser LFR-Zone; und
 - (c) jährliches Gesamtvolumen der Abweichungen in allen LFR-Zonen: jährliche Summe der absoluten Werte der Abweichungen aus allen LFR-Zonen, die gemäß Buchstabe a berechnet wurden, geteilt durch das gesamte jährliche Volumen, das von der AOF in allen LFR-Zonen ausgewählt wurde.
 4. Im Anschluss an den Jahresbericht, der zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die aFRR-Plattform veröffentlicht wird, vergleichen alle ÜNB alternative Kontrollmodelle und analysieren die Optionen zur Minimierung der gemeldeten Abweichungen und schlagen spätestens 12 Monate nach Veröffentlichung des Berichts Änderungen an diesem aFRRIF vor, um die Abweichungen zu beheben oder die Überwachung der Abweichungen zu ändern.
 5. Jeder teilnehmende ÜNB stellt auf Anfrage der zuständigen Regulierungsbehörde innerhalb eines Monats die relevanten Informationen über alle von der AOF ausgewählten Gebotsvolumina zusammen mit den Volumina derselben Gebote, die von diesem ÜNB zur Aktivierung angefordert wurden, zusammen mit den Informationen über die Gründe für das Auftreten von Abweichungen zwischen den von der AOF ermittelten Gebotsvolumina und den zur Aktivierung angeforderten Volumina zur Verfügung. Die gleichen Informationen werden innerhalb der gleichen Frist jedem RRA, der diese Informationen für die Gebote anfordert, die dieser RRA diesem ÜNB vorgelegt hat, zur Verfügung gestellt.
 6. Alle beteiligten ÜNB führen jährlich einen öffentlichen Workshop für Interessenträger durch, um über die Umsetzung und den Betrieb der aFRR-Plattform zu berichten. Der erste Workshop findet spätestens 6 Monate nach Genehmigung dieses aFRRIF statt.

Artikel 14

Governance und Entscheidungsprozess

1. Die Regeln für die Leitung und den Betrieb der aFRR-Plattform stellen sicher, dass kein Anschluss-ÜNB durch die Teilnahme an der aFRR-Plattform einen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

Jeder beteiligte ÜNB hat einen Vertreter im Lenkungsausschuss und in der Expertengruppe. Die beteiligten ÜNB streben einstimmige Entscheidungen an. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, so gilt die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 14. Der Lenkungsausschuss trifft Entscheidungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5.

2. Jeder beteiligte ÜNB führt die gemeinsamen Governance-Grundsätze der aFRR-Plattform durch:
 - (a) der Lenkungsausschuss der aFRR-Plattform, der das Entscheidungsgremium der aFRR-Plattform ist und das Recht hat, jede verbindliche Entscheidung über alle Angelegenheiten oder Fragen zu treffen, die mit der aFRR-Plattform zusammenhängen und nicht unter Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b fallen. Dazu ernennt jeder beteiligte ÜNB mindestens einen regulären Vertreter in den Lenkungsausschuss. Es ist ein der Expertengruppe übergeordnetes Gremium;
 - (b) die Expertengruppe der aFRR-Plattform, die das Expertengremium der aFRR-Plattform ist und Hintergrundmaterialien für den Lenkungsausschuss vorbereitet (z. B. Analysen, Folgenabschätzungen, Zusammenfassungen) und Konzepte in Bezug auf die Entwicklung, die Leitung und den Betrieb der aFRR-Plattform bewertet und vorschlägt. Dazu ernennt jeder beteiligte ÜNB mindestens einen regulären Vertreter in die Expertengruppe.
3. Entscheidungen, die zu einem Vorschlag für eine Änderung dieses aFRRIF oder zur Änderung der von allen ÜNB gemäß Artikel 29, 30 oder 50 der EB-Verordnung vorgelegten Methoden führen, werden nach folgendem Verfahren getroffen:
 - (a) Entscheidung der beteiligten ÜNB: alle beteiligten ÜNB genehmigen im Voraus einen Vorschlag, der allen ÜNB zur Entscheidung vorgelegt wird;
 - (b) Entscheidung aller ÜNB: unterliegt der Zustimmung aller ÜNB gemäß den Abstimmungsgrundsätzen von Artikel 4 Absatz 3 der EB-Verordnung, wobei „alle ÜNB“ sowohl alle beteiligten ÜNB im Rahmen des Lenkungsausschusses der aFRR-Plattform als auch die nicht beteiligten ÜNB umfasst und dieser Entscheidungsprozess unabhängig vom Entscheidungsprozess der beteiligten ÜNB ist.
4. Entscheidungen bezüglich der aFRR-Plattform, die nicht zu einem Vorschlag zur Änderung dieses aFRRIF oder zur Änderung der Methoden gemäß Artikel 29, 30 oder 50 der EB-Verordnung in Bezug auf die aFRR führen, sondern alle beteiligten ÜNB betreffen, bedürfen der Zustimmung aller beteiligten ÜNB.
5. Entscheidungen bezüglich der aFRR-Plattform, die nicht zu einem Vorschlag für eine Änderung dieses aFRRIF führen und nur ein geografisches Gebiet mehrerer beteiligter ÜNB betreffen, das kleiner ist als das geografische Gebiet aller beteiligten ÜNB, bedürfen der Zustimmung der beteiligten ÜNB des betreffenden geografischen Gebiets.
6. Im Falle von Entscheidungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 wird erwartet, dass jeder beteiligte ÜNB der betreffenden Region an dem Entscheidungsprozess teilnimmt. Das Quorum für die Einleitung eines Entscheidungsprozesses ist die Mehrheit (50 % + 1) der beteiligten ÜNB, die anwesend oder durch einen anderen am Entscheidungsprozess beteiligten ÜNB vertreten sind.
7. Die beteiligten ÜNB führen einen Entscheidungsprozess ein, der eine effektive Entscheidungsfindung mit dem Ziel gewährleistet, Entscheidungen einstimmig zu treffen. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, gilt die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit.

8. Beschlüsse gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 4, bei denen kein Konsens erzielt wird, bedürfen gemäß den Abstimmungsgrundsätzen des Artikels 4 Absatz 3 der EB-Verordnung der Mehrheit der Stimmen:
 - (a) beteiligte ÜNB, die mindestens 55 % der betroffenen Länder der ÜNB vertreten und gemäß Artikel 14 Absatz 6 anwesend oder vertreten sind; und
 - (b) beteiligte ÜNB, die Länder vertreten, die mindestens 65 % der Bevölkerung der betreffenden Länder ausmachen und gemäß Artikel 14 Absatz 6 anwesend oder vertreten sind.
5. Beschlüsse gemäß Artikel 14 Absatz 5, bei denen kein Konsens erzielt wird, bedürfen gemäß den Abstimmungsgrundsätzen des Artikels 4 Absatz 4 der EB-Verordnung einer Mehrheit von
 - (a) beteiligte ÜNB, die mindestens 72 % der Länder der betreffenden Region vertreten und gemäß Artikel 14 Absatz 6 anwesend oder vertreten sind; und
 - (b) beteiligte ÜNB, die Länder vertreten, die mindestens 65 % der Bevölkerung der Länder der betreffenden Region ausmachen und die gemäß Artikel 14 Absatz 6 anwesend oder vertreten sind.
10. Entscheidungen gemäß Artikel 14 Absatz 5 in Bezug auf betroffene Regionen, die aus fünf Mitgliedstaaten und Drittländern oder weniger bestehen, werden im Konsens getroffen.
11. Die Abstimmung über die Entscheidungen des Lenkungsausschusses kann in physischen Sitzungen, Konferenzschaltungen oder per Zirkularbeschluss per E-Mail erfolgen.

Artikel 15

Kategorisierung der Kosten und detaillierte Grundsätze für die Aufteilung der gemeinsamen und regionalen Kosten

1. Die Kosten für die Einrichtung, Änderung und den Betrieb der aFRR-Plattform werden aufgeschlüsselt in:
 - (a) gemeinsame Kosten, die sich aus den koordinierten Aktivitäten aller beteiligten ÜNB der aFRR-Plattform ergeben;
 - (b) regionale Kosten, die sich aus den Aktivitäten mehrerer, aber nicht aller beteiligten ÜNB der aFRR-Plattform ergeben;
 - (c) nationale Kosten, die sich aus den Aktivitäten der teilnehmenden ÜNB der aFRR-Plattform ergeben.
2. Zu den gemeinsamen Kosten gehören auch die Kosten, die sich aus den Entscheidungen des Lenkungsausschusses über Vorschläge ergeben, die sich beziehen auf:
 - (a) gemeinsame Kosten für die Einrichtung oder Änderung der aFRR-Plattform:
 - (i) Implementierung der aFRR-Plattform oder neuer Funktionalitäten in der AOF, die sich auf den beabsichtigten oder unbeabsichtigten Energieaustausch auswirken und die allen beteiligten ÜNB zugute kommen;
 - (ii) Implementierung neuer Funktionalitäten in der ÜNB-Abrechnungsfunktion, die sich auf die ÜNB-Abrechnung auswirken;

- (iii) Beauftragung gemeinsamer Studien zum Nutzen aller beteiligten ÜNB;
 - (iv) Kosten, die für die externe Unterstützung des Projekts und des Projektmanagementbüros erforderlich sind;
 - (b) gemeinsame Kosten für den Betrieb der aFRR-Plattform:
 - (i) Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der AOF, die als gemeinsame Kosten von den beteiligten ÜNB in Übereinstimmung mit dem Entscheidungsprozess gemäß Artikel 14 vereinbart werden;
 - (ii) Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der ÜNB-Abrechnungsfunktion, die als gemeinsame Kosten von den beteiligten ÜNB in Übereinstimmung mit dem Entscheidungsprozess gemäß Artikel 14 vereinbart werden.
- 3. Die gemeinsamen Kosten für die Einrichtung oder Änderung der aFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a werden gemäß Artikel 15 Absatz 15 und im Einklang mit den folgenden in Artikel 23 der EB-Verordnung festgelegten Grundsätzen unter den beteiligten ÜNB aufgeteilt:
 - (a) ein Achtel der gemeinsamen Kosten wird zu gleichen Teilen zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittländern, deren ÜNB beteiligte ÜNB sind, aufgeteilt;
 - (b) fünf Achtel der gemeinsamen Kosten werden proportional zum Verbrauch der Mitgliedstaaten und der Drittländer, deren ÜNB beteiligte ÜNB sind, aufgeteilt;
 - (c) zwei Achtel der gemeinsamen Kosten werden zu gleichen Teilen zwischen den beteiligten ÜNB aufgeteilt.
- 4. Die gemeinsamen Kosten für den Betrieb der aFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 5 werden nicht von den beteiligten ÜNB getragen, die keine an der aFRR-Plattform teilnehmenden ÜNB sind.
- 5. Die gemeinsamen Kosten für den Betrieb der aFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b werden gemäß Artikel 15 Absatz 17 und im Einklang mit den folgenden in Artikel 23 der EB-Verordnung festgelegten Grundsätzen unter den teilnehmenden ÜNB aufgeteilt:
 - (a) ein Achtel der gemeinsamen Kosten wird zu gleichen Teilen zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittländern, deren ÜNB teilnehmende ÜNB sind, aufgeteilt;
 - (b) fünf Achtel der gemeinsamen Kosten werden proportional zum Verbrauch der Mitgliedstaaten und der Drittländer, deren ÜNB teilnehmende ÜNB sind, aufgeteilt;
 - (c) zwei Achtel der gemeinsamen Kosten werden zu gleichen Teilen zwischen den teilnehmenden ÜNB aufgeteilt.
- 6. Die regionalen Kosten werden von den beteiligten ÜNB der betreffenden Region getragen und bestehen aus:
 - (a) regionalen Kosten für die Einrichtung oder Änderung der aFRR-Plattform:
 - (i) Implementierung neuer Funktionalitäten in der AOF, die sich auf den beabsichtigten oder unbeabsichtigten Energieaustausch auswirken und die nur von den beteiligten ÜNB der betreffenden Region anwendbar sind;

- (ii) Implementierung neuer Funktionalitäten in der ÜNB-Abrechnungsfunktion, die sich auf die ÜNB-Abrechnung der beteiligten ÜNB der betreffenden Region auswirken;
 - (iii) Beauftragung gemeinsamer Studien, die für die beteiligten ÜNB einer betroffenen Region durchgeführt werden.
- (b) regionale Kosten für den Betrieb der aFRR-Plattform:
 - (i) Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der AOF, die als regionale Kosten von den beteiligten ÜNB in Übereinstimmung mit dem Entscheidungsprozess der beteiligten ÜNB gemäß Artikel 14 vereinbart werden;
 - (ii) Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der ÜNB-Abrechnungsfunktion, die als regionale Kosten von den beteiligten ÜNB in Übereinstimmung mit dem Entscheidungsprozess gemäß Artikel 14 vereinbart werden.
- 7. Die regionalen Kosten für die Einrichtung oder Änderung der aFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a werden unter den beteiligten ÜNB der betreffenden Region nach den folgenden in Artikel 23 der EB-Verordnung festgelegten Grundsätzen aufgeteilt:
 - (a) ein Achtel der regionalen Kosten wird zu gleichen Teilen zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittländern, deren ÜNB beteiligte ÜNB der betroffenen Region sind, aufgeteilt;
 - (b) fünf Achtel der regionalen Kosten werden proportional zum Verbrauch der Mitgliedstaaten und der Drittländer, deren ÜNB beteiligte ÜNB der betroffenen Region sind, aufgeteilt;
 - (c) zwei Achtel der regionalen Kosten werden zu gleichen Teilen zwischen den beteiligten ÜNB der betroffenen Region aufgeteilt.
- 8. Die regionalen Kosten für den Betrieb der aFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Absatz 9 werden nicht von den beteiligten ÜNB getragen, die keine an der aFRR-Plattform teilnehmenden ÜNB sind.
- 9. Die regionalen Kosten für den Betrieb der aFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b werden gemäß Artikel 15 Absatz 17 und im Einklang mit den folgenden in Artikel 23 der EB-Verordnung festgelegten Grundsätzen unter den teilnehmenden ÜNB der betroffenen Region aufgeteilt:
 - (a) ein Achtel der regionalen Kosten wird zu gleichen Teilen zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittländern, deren ÜNB teilnehmende ÜNB der betroffenen Region sind, aufgeteilt;
 - (b) fünf Achtel der regionalen Kosten werden proportional zum Verbrauch der Mitgliedstaaten und der Drittländer, deren ÜNB teilnehmende ÜNB der betroffenen Region sind, aufgeteilt;
 - (c) zwei Achtel der regionalen Kosten werden zu gleichen Teilen zwischen den teilnehmenden ÜNB der betroffenen Region aufgeteilt.
- 10. Nationale Kosten sind die Kosten für die Nutzung der aFRR-Plattform, die sich aus den Kosten für Entwicklung, Implementierung, Betrieb und Wartung der technischen Infrastruktur und Verfahren sowie für den Abrechnungsprozess zusammensetzen.
- 11. Jeder beteiligte ÜNB trägt seine eigenen nationalen Kosten und ist allein verantwortlich (d. h. keine gesamtschuldnerische Haftung) für die ordnungsgemäße Zahlung aller Kosten im Zusammenhang mit der technischen Infrastruktur, die für die erfolgreiche Nutzung der aFRR-Plattform erforderlich ist.

12. Der Grundsatz der Kostenteilung kann für Kosten gelten, die seit dem 1. Januar 2018 entstanden sind, und gilt für Kosten, die nach der Genehmigung dieses aFRRIF entstehen.
13. Um Zweifel auszuschließen, werden alle vor dem 1. Januar 2018 angefallenen Kosten nicht als historische Kosten betrachtet.
14. Jeder beteiligte ÜNB zahlt seinen Kostenanteil gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i und ii auch rückwirkend gemäß Artikel 15 Absatz 12.
15. Bei der Aufteilung der gemeinsamen und regionalen Kosten für die Einrichtung und Änderung der aFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 7 berücksichtigt der Anteil des ÜNB an den Kosten der beteiligten ÜNB nur die in der Betriebsvereinbarung für die LFR-Zone benannten beteiligten ÜNB als verantwortlich für die Durchführung und den Betrieb der aFRP in dieser LFR-Zone gemäß Artikel 143 Absatz 4 der SO-Verordnung. Um Zweifel auszuschließen, müssen die beteiligten ÜNB, die nicht als für die Durchführung und den Betrieb der aFRP verantwortlich benannt wurden, keine Kosten im Zusammenhang mit Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 7 Buchstabe c tragen.
16. Sind in einem Mitgliedstaat mehrere beteiligte ÜNB tätig, wird der Kostenanteil des Mitgliedstaates auf diese beteiligten ÜNB proportional zum Verbrauch in den Überwachungsgebieten der beteiligten ÜNB verteilt.
17. Bei der Aufteilung der gemeinsamen und regionalen Kosten für den Betrieb der aFRR-Plattform gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 9 berücksichtigt der Verbrauchsanteil an den Kosten eines teilnehmenden ÜNB den Verbrauch der beteiligten ÜNB, die den teilnehmenden ÜNB gemäß Artikel 143 Absatz 4 der SO-Verordnung zur Durchführung der aFRP bestellt haben.

Artikel 16

Rahmen für die Harmonisierung der Bedingungen der aFRR-Plattform

1. Die Bedingungen gemäß Artikel 18 der EB-Verordnung verbleiben in der Verantwortung der einzelnen ÜNB, müssen jedoch einen Rahmen für die Harmonisierung gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der EB-Verordnung einhalten.
2. Der Rahmen für die Harmonisierung berücksichtigt die Unterschiede zwischen den ÜNB, die zentrale und dezentrale Dispatch-Modelle anwenden, und respektiert den folgenden Prozess:
 - (a) alle ÜNB bewerten kontinuierlich die Bedingungen für RRA, um den Harmonisierungsbedarf zu ermitteln. Jedes Jahr wird eine Umfrage bei den Interessenträgern organisiert, wobei die erste Umfrage im ersten Betriebsjahr der aFRR-Plattform durchgeführt wird. Diese Umfrage soll die Ermittlung einer kurzen Liste des prioritären Harmonisierungsbedarfs durch alle ÜNB unter enger Einbeziehung aller relevanten Regulierungsbehörden unterstützen;
 - (b) alle ÜNB ermitteln dann Harmonisierungsoptionen für jeden prioritären Harmonisierungsbedarf unter enger Einbeziehung der Interessenträger und Regulierungsbehörden;
 - (c) alle ÜNB konsultieren öffentlich die Harmonisierungsoptionen mit den Interessenträgern für einen Zeitraum von zwei Monaten;

- (d) alle ÜNB bewerten die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und entwickeln einen gemeinsamen Harmonisierungsvorschlag für die ermittelten Fragen. Der Vorschlag umfasst auch die erforderliche Implementierungszeit für die Änderung der Bedingungen für RRA;
- (e) der aFRRIF wird mit dem gemeinsamen Harmonisierungsvorschlag gemäß Artikel 6 Absatz 3 der EB-Verordnung geändert;
- (f) die Durchführung von Änderungen, die sich aus einem Änderungsprozess des aFRRIF gemäß Buchstabe e ergeben, wird auf nationaler Ebene in den nationalen Bedingungen für RRA geregelt, in denen festgelegt wird, welche Änderungen erforderlich sind und in denen der Zeitplan für die Durchführung festgelegt wird;
- (g) alle ÜNB legen spätestens 36 Monate, nachdem die aFRR-Plattform in Betrieb genommen wurde, einen geänderten aFRRIF einschließlich des gemeinsamen Harmonisierungsvorschlags vor. Die nächste Änderung des aFRRIF einschließlich des gemeinsamen Harmonisierungsvorschlags ist spätestens 36 Monate nach der vorherigen Änderung des aFRRIF vorzulegen.

Artikel 17

Veröffentlichung und Umsetzung dieses aFRRIF

1. Die ÜNB veröffentlichen diesen aFRRIF gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung unverzüglich, nachdem die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden eine Entscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung getroffen hat.
2. Die ÜNB setzen den aFRRIF gemäß Artikel 5 um.
3. Einen Monat vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der aFRR-Plattform gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b veröffentlichen alle ÜNB eine detaillierte Beschreibung des Optimierungsalgorithmus gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe k der EB-Verordnung.

Artikel 18

Sprache

Die Referenzsprache für diesen aFRRIF ist Englisch. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass ÜNB diesen aFRRIF in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, und für den Fall, dass Unstimmigkeiten zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung veröffentlichten englischsprachigen Fassung und einer Fassung in einer anderen Sprache bestehen, die entsprechenden ÜNB verpflichtet sind, alle Unstimmigkeiten zu beheben, indem sie ihren jeweiligen Regulierungsbehörden eine überarbeitete Übersetzung dieses aFRRIF übermitteln.